



Neue strafrechtliche Verfehlungen im Sühnetermin

Von Justizoberamtmann a.D. Karl Drischler, Lüneburg

1. Der Fall

Vor dem Schm. Siegfried Schlichter findet ein Sühnetermin statt zwischen dem Fernfahrer Anton Schnell und dem Schlossergesellen Franz Grobian wegen Beleidigung und Körperverletzung. Schnell beschuldigt den Grobian, ihn durch die in Gegenwart Dritter erfolgten Beschimpfungen beleidigt zu haben. Er soll ihn „Lump“ und „Gäuner“ genannt und außerdem gehohlet haben. In dem langen und schwierigen Sühnetermin bemüht sich der Schm., die arg zerstrittenen Parteien zu einer Einigung zu bringen. Im Termin versteigt sich der Antragsteller als Erwiderung auf die Einlassungen des Beschuldigten etwa zu folgenden Äußerungen: Der Beschuldigte solle nur sein dreckiges Maul halten, denn alles, was er sage, seien faustdicke Lügen. Wer soviel Dreck am Stecken habe und wegen Klauerei bei seiner Firma rausgeschmissen sei, könne ihm nicht das Wasser reichen. Für ihn, den Antragsteller, sei Grobian ein gemeiner Strolch. Dieser reagierte sofort heftig mit einer Ohrfeige. Das geschah so schnell und unvermittelt, dass der Schm. diese neue Körperverletzung nicht verhindern konnte.

II. Die Rechtslage

a) Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass die von Schnell behaupteten Beleidigungen und die Körperverletzung sühnepflichtige Delikte im Sinne des § 33 SchO sind. Es handelt sich daher um ein rechtmäßiges Sühnverfahren. Beide Parteien haben daher das Recht, sich im Sühnetermin eingehend zur Sache zu äußern. Dabei kann und wird es nicht immer „zimperlich“ zugehen, denn hin und wieder benutzen die Parteien den Sühnetermin dazu, einmal richtig „deutlich zu werden“. Der Schm. steht dann vor besonders schwierigen Problemen; denn er muss abgrenzen, was gerade eben noch gesagt werden darf und was den „Rahmen des Erlaubten“ überschreitet. Schimpfworte und beleidigende Werturteile, die die Parteien sich „an den Kopf werfen“, sind zwar durchweg strafbare Formalbeleidigungen. Davon zu unterscheiden sind aber Äußerungen in der Form des Vortrags von Tatsachen zur Begründung des Antrages oder der Stellungnahme des Beschuldigten, selbst wenn sie geeignet sind, den davon Betroffenen verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzusetzen. Solange sich ein solcher Vortrag in ruhiger und sachlicher Form bewegt, steht den Parteien in aller Regel der Schutz der Wahrnehmung berechtigter Interessen zur Seite (§ 193 StGB); eine Strafbarkeit entfällt dann. Von Wahrnehmung berechtigter Interessen kann aber nicht mehr gesprochen werden, wenn in einem Vortrag von einer Partei bewusst unrichtige

-Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Tatsachen behauptet werden. Auch ehrenrührige Behauptungen tatsächlicher Art, die leichtfertig ohne zuvor sorgfältiger Prüfung aufgestellt werden, genießen nicht den Schutz des § 193 StGB.

Es ist jeder Partei gestattet, alles das sachlich vorzubringen, was sie zur Wahrnehmung oder Verteidigung ihrer Rechte und ihrer berechtigten Interessen für geboten und sachdienlich hält. Soweit sich das Vorbringen in den Grenzen der Sachlichkeit hält, kann für die Gegenpartei auch keine neue Beleidigung festgestellt werden, wenn ihr damit ein ehrenrühriges Verhalten vorgeworfen wird. Die Rechtslage ändert sich aber sofort, wenn sich aus der Form des Vortrags oder dem Gebrauch von beschimpfenden Wendungen, der besonderen Heftigkeit des Vortrags solcher Ausdrücke oder der besonderen Herausstellung der ehrverletzenden Stellen des Vortrags die Absicht ergibt, den Gegner zu beleidigen.¹

Es ist also ein recht schmaler Grad zwischen Erlaubtem und nicht mehr Zulässigem. Der Schm. muss also schon recht genau hinhören, um zu erkennen, wann er einschreiten muss durch Mahnung zur Sachlichkeit, durch Entziehung des Wortes oder gar durch Abbruch des Termins.

b) Wie verhält sich der Schm. gegenüber neuen strafbaren Delikten, die im Sühnetermin vorkamen?

Mit diesen Fragen beschäftigt sich, soweit ersichtlich, nur ein Aufsatz von Hartung'. Da seit dem Erscheinen dieses Aufsatzes mehr als 13 Jahre vergangen sind, ist es m.E.

vertretbar, insbesondere auch wegen des zwischenzeitlich eingetretenen Wechsels der Schr. in vielen Bezirken, dieses Thema erneut zu behandeln. Es ist davon auszugehen, dass nur die „alten“, also die im Sühneantrag behaupteten Vorfälle Gegenstand der Sühneverhandlung sind. Die neuen Vorfälle, die im Termin, können nur auf Grund eines neuen Antrages Gegenstand sowohl des laufenden als auch eines neuen Sühneverfahrens werden. Es ist also in dem eingangs geschilderten Fall notwendig, dass sich Grobian zur Stellung eines Sühneantrages wegen Beleidigung und Schnell eines solchen wegen Körperverletzung entschließt. Es sind folgende Fälle denkbar:

Fall A: Der Beschuldigte Grobian hat den Antragsteller Schnell im Sühnetermin erneut beleidigt, geohrfeigt oder beides getan. Schnell beantragt, auch diesen neuen Vorfall sofort mit in das Sühneverfahren einzubeziehen. Der Schm. muss dann diesem Antrag entsprechen und den neuen Vorfall mit in die Sühneverhandlung einbeziehen.

Kommt es dann zu einem Vergleich, so erstreckt sich dieser sowohl auf die im ersten Antrag enthaltenen als auch auf die neuen Delikte. Beide Vorfälle sind dann bereinigt.

Bleibt der Sühneversuch aber erfolglos, so muss der Schm. sicherstellen, dass auch die neuen (nicht den Gegenstand des ersten Sühneantrages bildenden) Vorfälle

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



unter Angabe von Ort und Zeit sowie genauer Bezeichnung des Vorfalls in die Sühnebescheinigung aufgenommen werden. Da diese aus einer Ausfertigung des Protokollvermerks besteht², müssen die neuen Vorfälle im Protokollvermerk festgehalten werden.

Fall B; Der Antragsteller Schnell hat den Beschuldigten beleidigt, geohrfeigt oder beides getan.

Auf Antrag des Beschuldigten wird der Schm. diese Vorfälle als sog. „Widerklage“ zum Gegenstand des Sühneverfahrens machen. Kommt ein Vergleich in vollem Umfange zustande, sind sämtliche Vorfälle erledigt. Es ergeben sich gegenüber dem Fall A keine Besonderheiten.

Bleibt der Sühneversuch aber erfolglos, so hat jede Partei Anspruch auf eine Sühnebescheinigung — der Antragsteller wegen der den Gegenstand des Sühneantrages bildenden Vorfälle, der Beschuldigte wegen der im Sühnetermin erfolgten Vorgänge auf Grund der „Widerklage“. Man wird mit Hartung (aaO) annehmen müssen, dass der Schm. getrennte Protokollvermerke für die „Klage“ und für die „Widerklage“ in das Protokollbuch einzutragen hat, von denen jeweils eine Ausfertigung als Sühnebescheinigung zu erstellen ist.

Kostenrechtlich³ sind Klage und Widerklage getrennte Verfahren, so dass die Gebühren zweimal entstehen. Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass beide Verfahren in einem Termin verhandelt werden. Die doppelte Gebührenerhebung gilt für jede der drei möglichen Gebühren, soweit die Voraussetzungen vorliegen⁴. Die doppelten Gebühren entfallen nur, wenn der Beschuldigte keine Widerklage erhebt. Er kann dann aber auch keine Sühnebescheinigung erhalten.

Fall C: Theoretisch denkbar — wenn auch wenig wahrscheinlich — ist im Falle B, dass Klage und Widerklage unterschiedliche Ergebnisse haben. Es wäre z.B. möglich, dass der Antragsteller wegen der dem Beschuldigten im Sühnetermin in Gegenwart des Schms. zugefügten Unrechts zu einem Vergleich bereit ist, der auch abgeschlossen wird, wogegen der Sühneversuch hinsichtlich des Hauptantrages des Antragstellers erfolglos bleibt.

Es entsteht dann wegen des Hauptantrages eine Verhandlungsgebühr (die die Erteilung der Sühnebescheinigung mit abgilt) und wegen der „Widerklage“ eine Vergleichsgebühr. Dieses Ergebnis zeigt, wie richtig die Ansicht ist, dass es sich bei Klage und Widerklage um je ein selbständiges (wenn auch in einem Verfahren und einem Termin erledigtes) Verfahren handelt.

Selbstverständlich steht es den Beteiligten auch frei, wegen der im Sühnetermin erfolgten neuen strafrechtlichen Verfehlungen später neue und selbständige Sühneanträge zu stellen oder auch von einer Verfolgung der Vorfälle im Sühnetermin überhaupt abzusehen.

Ohne irgendwelche Anträge — also gewissermaßen „von Amts wegen“ — kann der Schm. nichts veranlassen. Er kann die Parteien nur rügen, sie zu einem

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



ordnungsgemäßen Verhalten ermahnen und nach zuvoriger Androhung auch den Termin abbrechen und an einem anderen Tage fortsetzen (vgl. auch oben unter II a). Im strafrechtlichen Verfahren (Privatklageverfahren) kann der Richter auf „Straffrei-erklärung“ erkennen oder auch von Strafe absehen z.B. bei wechselseitigen Beleidigungen oder auch bei einer Beleidigung, die auf der Stelle mit einer Beleidigung oder auch einer Körperverletzung erwidert wird (5§ 199, 233 StGB). Um diese Fragen und auch die weitere Frage, ob der Beschuldigte in „Wahrnehmung berechtigter Interessen“ gehandelt hat, kann und braucht der Schm. sich nicht zu kümmern. Er wird nur auf Antrag tätig, sofern er sachlich und örtlich zuständig ist und die sonstigen Voraussetzungen (Vorschußzahlung; usw.) erfüllt sind.

III. Der Schiedsmann als Zeuge im gerichtlichen Verfahren

Bleibt ein wegen der Vorgänge im Sühnetermin beantragtes. Sühneverfahren – sei es im Zusammenhang mit der Hauptsache oder als selbständiges Sühneverfahren – ohne Erfolg, so ist mit Sicherheit anzunehmen, dass der Schm. in dem sich anschließenden Privatklageverfahren als Zeuge benannt werden wird.

Was hat der Schm. in solchen Fällen zu beachten?

Im Gegensatz zu der durch die neuen SchsGesetze abgelösten Preuß. SchO, die zu dieser Frage schwieg, enthalten die neuen Gesetze inhaltlich gleichlautende Vorschriften. Statt aller sei hier der § 10 a der Nieders. SchO zitiert:

„(1) Der Schm. hat – auch nach Beendigung seiner Amtszeit – über seine amtlichen Verhandlungen und die ihm bei seiner amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Verhältnisse der Parteien Verschwiegenheit zu bewahren.

(2) über Angelegenheiten, über die er Verschwiegenheit zu bewahren hat, darf der Schm. nur mit Genehmigung aussagen.

(3) Die Genehmigung soll erteilt werden, wenn die Parteien zustimmen. Im übrigen ist S 69 Abs. 1 des Nds. Beamtengesetzes entsprechend anzuwenden. Bei der Entscheidung über die Erteilung der Genehmigung ist auch zu berücksichtigen, dass die Vertrauensstellung des Schs. beeinträchtigt und damit der Erfolg seiner Amtstätigkeit ernstlich gefährdet werden kann, wenn der Schm. als Zeuge über Umstände vernommen wird, auf die sich seine Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit bezieht.

(4) über die Erteilung oder die Versagung der Genehmigung entscheidet der aufsichtsführende Amtsrichter.“

Die Gesetzgeber der neuen Gesetze der Länder haben es für angezeigt gehalten, wegen der großen Bedeutung der Frage, diese nunmehr gesetzlich zu regeln.

Die Erteilung der Aussagegenehmigung durch den Aufsichtsrichter ist ein Verwaltungsakt, der im Falle der Versagung der Genehmigung durch Aufsichtsbeschwerde an den Präsidenten des Landgerichts angefochten werden kann⁶. Nach Erschöpfung des Beschwerdeweges kann nach der Rechtsweggarantie des Art. 19 GG die

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Entscheidung des Oberlandesgerichts nach § 23 ff EGGVG nachgesucht werden⁷. Im Falle der Erteilung der Aussagegenehmigung wird dem Schm. selbst allerdings kein Beschwerderecht zustehen⁸. Im Falle der Erteilung der Genehmigung wird auch ein Beschwerderecht der Gegenpartei, also desjenigen, der den Schm. nicht als Zeuge benannt hat, zu verneinen sein. Der Aufsichtsrichter steht stets vor einer Ermessensentscheidung. Nur wenn beide Parteien mit der Vernehmung des Schs. einverstanden sind, sie also den Schm. von der Pflicht zur Verschwiegenheit entbinden, ist die Frage problemlos. Dem Schm. muss mitgeteilt werden, dass die Aussagegenehmigung erteilt worden ist. Das kann und wird auch – auf verschiedene Weise – geschehen:

a) der Aufsichtsrichter, der die Aussagegenehmigung erteilt hat, verständigt gleichzeitig den Schm., z.B. durch Übersendung einer Zweitschrift der Genehmigung, oder b) das Gericht teilt durch einen Zusatz auf der Ladung zum Termin dem Schm. mit, dass die Aussagegenehmigung des Aufsichtsrichters erteilt sei und vorliege, oder c) dem Schm. wird im Termin vor seiner Vernehmung vom Gericht mitgeteilt, dass die Genehmigung vorliegt.

Auf keinen Fall darf der Schm. zur Sache, also über Vorgänge im Sühnetermin aussagen, solange die Genehmigung nicht erteilt ist. Er würde sonst seine Amtspflichten verletzen. Er dient vielleicht der Sache, wenn er nach Erhalt der Ladung – sofern diese über die Erteilung der Genehmigung nichts enthält –, dem Gericht mitteilt, dass er nur mit Genehmigung des Aufsichtsrichters über Vorgänge, die seiner Amtsverschwiegenheit unterliegen, aussagen dürfe. Mit dieser Mitteilung kann er die Anfrage verbinden, ob diese bereits erteilt sei.

Abschließend sei bemerkt, dass diese Pflicht zur Amtsverschwiegenheit ganz generell besteht, also auch in den Fällen, in denen es im Sühnetermin nicht zu neuen Verfehlungen kommt, der Schm. aber als Zeuge benannt wird für etwaige Äußerungen der einen oder anderen Partei im Verlaufe des Sühneverfahrens. Ist aber die Aussagegenehmigung erteilt, weil entweder beide Parteien zugestimmt haben oder weil der Aufsichtsrichter nach pflichtmäßigem Ermessen – ausnahmsweise – die Genehmigung erteilt hat, so ist der Schm. wie jeder Staatsbürger zur Aussage vor Gericht verpflichtet. Die Frage, ob eine für das Verfahren in erster Instanz (also vor dem Amtsgericht) erteilte Aussagegenehmigung auch für die etwaige Berufungsinstanz (Landgericht) gilt, muss wohl bejaht werden.

1 Hartung in SchsZtg. 1965, S. 53

2 § 40 Abs. 3 SchO/Ges. und Drischler in SchsZtg. 1975, S. 109 und Gain in SchsZtg. 1975, S. 128

3 Dazu Drischler „Ungeklärte Kostenfragen“ in SchsZtg. 1976, S. 191

4 Ausgenommen in Rheinland-Pfalz ab 1.11.1978, vgl. SchsZtg. 1978, S. 36

-Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



5 Vgl. Buchberger in SchsZtg. 1976, S. 35; Gain Anm. 10 zu § 43 SchO; Hartung-Jahn u. Jahn-Drischler jew. Anm. 10 zu § 43 der inhaltlich gleichlautenden PreußSchO; Drischler in SchsZtg. 1954, S. 23

6 Ist der Aufsichtsrichter ein Amtsgerichtspräsident, so entscheidet er endgültig, Beschwerde entfällt, aber die Anrufung des OLG bleibt.

7 Drischler in SchsZtg. 1974 S. 157 unter V

8 So nach altem Recht Hartung, SchsZtg. 1964 S. 119; 'ahn aaO. S. 181